

Statuten der Sektion Zürich-Schaffhausen des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom
8. März 2014 angenommen und auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹Die Sektion Zürich-Schaffhausen (nachfolgend Sektion genannt) des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands (nachfolgend SBV genannt) versteht sich als eine Organisation, in der sich blinde und sehbehinderte Menschen zur Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Interessenvertretung zusammenschliessen.

²Sie ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

³Sie ist politisch unabhängig und religiös neutral.

⁴Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Kantone Zürich und Schaffhausen sowie das deutsche Grenzgebiet.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹Die Sektion ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz der Sektion wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 3 Ziel und Zweck

¹Die Sektion arbeitet auf eine Gesellschaft hin, welche behinderten Menschen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht.

²Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

³Die Sektion bezweckt:

- a. die Vertretung und Förderung der Rechte und Interessen ihrer Aktivmitglieder, sowie deren Angehörigen;
- b. die Förderung der Selbstständigkeit und der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung blinder und sehbehinderter Menschen;
- c. den Zusammenschluss und die Stärkung der Solidarität unter den blinden und sehbehinderten Menschen in ihrem Tätigkeitsgebiet;
- d. die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die besonderen Anliegen und Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen.
- e. Die Sektion ist Ansprechpartnerin für kantonale und kommunale Behörden sowie private Organisationen und Firmen in allen blinden- und sehbehindertenspezifischen Belangen. Sie vertritt die blinden und sehbehinderten Personen in Organisationen und Kommissionen, die sich auf kantonaler, kommunaler oder regionaler Ebene für die Interessen der behinderten Personen einsetzen.

Art. 4 Mittel

¹Um ihre Ziele zu erreichen, bedient sich die Sektion insbesondere folgender Mittel:

- a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Gesetzesvollzug;
- b. Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen durch Beratung und Selbsthilfe;
- c. Förderung von Netzwerken blinder und sehbehinderter Menschen;
- d. Veranstaltung von Aktivitäten und Anlässen;
- e. Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- f. Beratung von Behörden, Arbeitgebern, Schulen und anderer Institutionen sowie Einzelpersonen in Fragen der Integration blinder und sehbehinderter Menschen und Beseitigung von Barrieren jeglicher Art;
- g. Zusammenarbeit mit anderen im Behindertenbereich tätigen Organisationen ihres Einzugsgebiets.

²Die finanziellen Mittel der Sektion setzen sich zusammen aus:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Beiträgen des SBV;
- c. Subventionen;
- d. Spenden und Legaten;
- e. Erträge aus Aktivitäten;
- f. Vermögenserträgen;
- g. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- h. Weitere Zuwendungen und Einkünfte

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 5 Allgemeines

¹Die Sektion kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Solidarmitglieder;

²Aktivmitglieder und Solidarmitglieder haben der Sektion einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest.

³Die Sektion kennt auch den Status des Gönners. Dieser wird als Solidarmitglied geführt und entrichtet mindestens den dreifachen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden auf Antrag:

- a. Einzelmitglieder des SBV im Sinne von Artikel 7 der SBV-Statuten, die im Tätigkeitsgebiet der Sektion wohnen, arbeiten oder eine andere Verbindung geltend machen können;
- b. blinde oder sehbehinderte Personen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der SBV-Statuten, die im grenznahen Ausland wohnhaft sind.

Art. 7 Solidarmitglieder

Solidarmitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, welche die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, die aber die Sektion bei der Umsetzung ihrer Ziele unterstützen möchten.

Art. 8 Aufnahme

¹Der Sektionspräsident oder die Sektionspräsidentin befindet über die Aufnahmeanträge. Lehnt sie oder er einen Antrag ab, muss der Antrag dem Sektionsvorstand vorgelegt werden der abschliessend entscheidet.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder wenn die Voraussetzungen nach Art. 6 nicht mehr erfüllt sind.

- a. durch Austritt auf Ende des laufenden Kalenderjahrs, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der Sektion schriftlich zu melden ist;
- b. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Interessen der Sektion, des SBV oder blinder und sehbehinderter Menschen im Allgemeinen zuwiderhandelt; bei Anfechtung durch die betroffene Person binnen 30 Tagen entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend;
- c. durch Streichung. Wer ohne triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion in Rückstand gerät, wird von der Mitgliedschaft suspendiert. Werden die ausstehenden Beträge nicht binnen nützlicher Frist beglichen oder wird der geschuldete Betrag nicht erlassen, erfolgt die Streichung des Mitglieds.

²Zuständiges Organ für Streichung und Ausschluss ist der Sektionsvorstand. Gegen diese Beschlüsse kann an der nächsten Mitgliederversammlung, unter Einhaltung der Antragsfrist, rekurriert werden. Bis zum endgültigen Entscheid bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

³Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Sektion.

3. Kapitel: Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Sektionsvorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen

¹Die Organmitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Sektionsgeschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen berühren.

²Personen unter 16 Jahren, juristische Personen und Personen die im Ausland leben können weder als Mitglied eines Organs des SBV noch als Sektionspräsidentin oder Sektionspräsident gewählt werden.

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Aktivmitglieder der Sektion.

²Zudem nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil:

- a. die übrigen Mitglieder der Sektionsorgane;
- b. die übrigen Mitglieder der Sektion;
- c. der Sekretär der Sektion sofern er nicht als ordentliches Mitglied anwesend ist;
- d. die vom SBV bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter.

Art. 13 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

²Sie hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes

- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
 - der Präsidentin oder des Präsidenten, respektive der Co-Präsidentin oder des Co-Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Verbandsdelegierten und Ersatzdelegierten
 - einer Treuhandstelle für die Revision oder zwei Revisorinnen oder Revisoren
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Festlegung der Finanzkompetenz des Sektionvorstandes
- g) Statutenänderungen
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Auflösung des Vereines
- j) Austritt aus dem SBV

Art. 14 Einberufung und Anträge

¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Der Sektionsvorstand legt den Termin und den Ort fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung durch den Vorstand. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail eingereicht werden.

³Der Vorstand kann zusätzlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder darum ersuchen; dem Ersuchen muss das zu behandelnde Traktandum und eine Begründung beiliegen. Der Einberufung liegen die Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen bei. Die Versammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens einberufen werden. Es gelten dieselben Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 15 Beratungen

¹Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

²Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der Sektion, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

³Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. An der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen.

⁴Die anwesenden Aktivmitglieder der Versammlung verfügen über je eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁵Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Anträge mit Stimmgleichheit gelten als abgelehnt.

⁶Wahlen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit sind die Aktivmitgliedschaft und in zweiter Linie die Dauer der Mitgliedschaft in der Sektion entscheidend.

B. Sektionsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Sektionsvorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Sektionsvorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums respektive des Co-Präsidiums welches von der MV direkt gewählt wird.

²Die Aktivmitglieder müssen die Mehrheit des Vorstands bilden. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Co-Präsidentinnen und Co-Präsidenten müssen Aktivmitglieder der Sektion sein.

³Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ein Mitglied des Sektionsvorstands darf nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. Wird ein Vorstandsmitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten, respektive zur Co-Präsidentin oder zum Co-Präsidenten gewählt, kann sie oder er dieses Amt während maximal 12 Jahren ausüben, wobei die kumulierte Amtszeit von Vorstandsmitgliedschaft und Präsidenschaft respektive Co-Präsidenschaft nicht mehr als zwanzig Jahre betragen darf.

⁴Während der Amtsdauer sind Ergänzungswahlen möglich.

⁵Der Sektionsvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden (Art. 65 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

⁶Der Sektionsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf die Vergütung von Spesen.

Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Führung der Sektion und Vertretung nach aussen;
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Unterbreitung von Anträgen an dieses Organ;
- c. Verteilung der Aufgaben (insbesondere Kassenführung) unter den Vorstandsmitgliedern oder Delegation der Aufgaben an Arbeitsgruppen, Kommissionen oder an Dritte;
- d. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Ernennung der Stellvertretung der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten in den Sektionenrat des SBV;
- g. Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.

²Der Sektionsvorstand kann Beschlüsse, die in seine Zuständigkeit fallen, der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 18 Einberufung

Der Sektionsvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er ist zudem auf Verlangen von 2/3 seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Art. 19 Beratungen

¹Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

²Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

³Abstimmungen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Sektionsvorstand nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; eine Stimmenthaltung ist in diesem Fall nicht zulässig.

⁴Bei Wahlen gilt Artikel 15 Absatz 6 sinngemäss.

⁵Es wird von jeder Sitzung ein Protokoll erstellt.

⁶Zirkularbeschlüsse sind zulässig und werden im nächsten Sitzungsprotokoll erwähnt.

Art. 20 Unterschrift

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

²Der Sektionsvorstand kann das Zeichnungsrecht zu zweien auch auf andere Personen übertragen.

Art. 21 Ständiges Sekretariat

¹Der Vorstand kann die Sektion mit einem professionellen Sekretariat ausstatten.

²Er legt insbesondere den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben der Mitglieder des Sekretariats fest.

³Er stellt sicher, dass bei der Ausübung der operativen Tätigkeiten den besonderen Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen wird.

⁴Er kann die Personalverwaltung ganz oder teilweise dem SBV oder einer anderen Einrichtung übertragen.

⁵Er legt fest, welches Vorstandsmitglied die Vorgesetztenfunktion für den oder die Angestellten des Sekretariats übernimmt. Diese Person ist gegenüber dem Vorstand auskunftspflichtig.

Art. 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Sektionsvorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

C. Revisionsstelle

Art. 23 Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer

¹Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Treuhandstelle oder aus zwei natürlichen Personen zusammen.

²Die an der Revision beteiligten Personen dürfen nicht Mitglied im Sektionsvorstand sein oder dieses Amt während des gesamten oder eines Teils des Berichtsjahrs ausgeübt haben.

³Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 24 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage der Sektion.

²Sie erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen. Die Jahresrechnung ist ihr in der Regel bis Ende Februar des folgenden Jahres für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

³Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht. Sie verliest diesen Bericht an der Mitgliederversammlung und steht den Mitgliedern der Versammlung für die Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Haftung

¹Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

²Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

³Die Sektionen und der SBV haften ausschliesslich für ihre jeweiligen Verbindlichkeiten.

Art. 27 Revision der Statuten

¹Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ganz oder teilweise revidiert werden.

²Die Statutenänderung tritt auf Beginn des Folgemonats nach ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 28 Austritt aus dem SBV

¹Der Austritt aus dem SBV wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Art. 29 Auflösung der Sektion

¹Die Auflösung der Sektion wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

²Das noch vorhandene Sektionsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Sektion oder dem SBV übergeben; eine Aufteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren eine neue Sektion mit einem vergleichbaren Tätigkeitsgebiet, wird ihr das Sektionsvermögen zugesprochen. Andernfalls geht das Vermögen endgültig in den Besitz der gewählten Sektion oder des SBV über.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

³Die Auflösung erfolgt frühestens bei Übernahme der verbleibenden Aktivmitglieder des SBV durch eine oder mehrere andere Sektionen.

Art. 30 Übergangsbestimmung

¹Der nach den alten Statuten gewählte Sektionsvorstand bleibt bis zu seiner regulären Neuwahl im Amt.

²Die Amtszeit im vormaligen Sektionsvorstand wird an die Gesamtamtszeitdauer nach Artikel 16 Absatz 3 angerechnet.

³Die Passivmitglieder nach den alten Statuten werden automatisch zu Solidarmitgliedern.

Art. 31 Inkrafttreten und Aufhebungsklausel

¹Die vorliegenden Statuten treten per 1. April 2014 in Kraft.

²Die bisherigen Statuten werden durch diese Statuten aufgehoben und ersetzt.

Zürich, 8. März 2014

Roland Studer

Präsident

Rita Iten

Vizepräsidentin

Artikel 29.2.: Aktualisiert gem. Protokoll Mitgliederversammlung
02.03.2024.

Anhang zu den Statuten der Sektion Zürich-Schaffhausen

*Der Sitz der Sektion Zürich-Schaffhausen ist aktuell bei der
Beratungsstelle des SBV, aktuell an der Ausstellungsstrasse 36, 8005
Zürich*